Überreicht vom Verfasser.

Sonderabdruck

aus dem

Wörterbuch der Volkswirtschaft

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Elster,

Wirkl. Geh. Oberreg.-Rat und Vortragender Rat im Ministerium der Geistl., Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten in Berlin

Dritte, völlig umgearbeitete Auflage.

Zweiter Band.

Verlag von Gustav Fischer in Jena. 1911.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Deutsche Geschichte

von **Dietrich Schäfer**, Prof. der Geschichte an der Universität Berlin. Erster Band: **Mittelalter.** Zweiter Band: **Neuzeit.**
1910. Preis: beide Bände 14 Mark, eleg. geb. 17 Mark.

Nach einer Periode auf Einzelforschung gerichteten Studiums neigt die Geschichtswissenschaft unserer Zeit wieder stark zu zusammenfassenden Darstellungen. Der gesamt-deutschen Geschichte hat sich diese Neigung nicht zuletzt zugewandt. Sie ist in den jüngsten Jahrzehnten wiederholt, sowohl in Sammelwerken von einem größeren Kreis von Mitarbeitern als auch von Einzelnen, gemeinfaßlich behandelt worden. Wenn sich den Freunden der vaterländischen Geschichte hier ein neuer Versuch darbietet, so erstrebt er seine Rechtfertigung **in einer besonderen Auffassung der Aufgabe. Er will möglichst eindringlich die Wahrheit lehren, dass deutsches Volkstum und deutsche Kultur in einem unauflöslichen Zusammenhang stehen mit dem deutschen Staatswesen,** daß der Bestand unseres Volkes in Mitteleuropa und seine Stellung im Leben des Erdteils und der Welt nicht denkbar sind ohne seinen Staat.

Der Verfasser bemüht sich, seine Darstellung in diesem Gedanken zusammenzudrängen und ihn in der Auffassung der Einzelheiten und in der Auswahl des Stoffes zu beherrschender Geltung zu bringen. „Geschichtliches Verständnis in diesem Sinne zu fördern" ist nach den Worten des Verf. „Ziel und Zweck dieser deutschen Geschichte".

Für die wissenschaftliche Zuverlässigkeit dieser deutschen Geschichte bürgt der Name des Verfassers, der auf den verschiedensten Gebieten unserer Vorzeit forschend tätig gewesen ist. Auch als Schriftsteller genießt der Verfasser einen anerkannten Ruf. Wenn der Stoff nicht in der Fülle vorgetragen wird, wie ausführlichere Behandlungen dieses Gegenstandes sie bieten, so ergibt sich das aus der Aufgabestellung. Das Buch will vor allem die Grundwahrheiten unserer geschichtlichen Entwicklung klarlegen und dem Bewußtsein des Lesers einprägen.

Lexikon des Arbeitsrechts.

In Verbindung mit Dr. **Felix Clauß,** Mitglied des Bureaus für Sozialpolitik in Berlin, Dr. **Herm. Hog,** Magistratsassessor in Frankfurt a. M., Dr. **Herm. Luppe,** Stadtrat in Frankfurt a. M., herausgegeben von Dr. **Alexander Elster,** Jena. 1910. Preis: 3 Mark 60 Pf., geb. 4 Mark 50 Pf.

Kölnische Zeitung, No. 1165 vom 30. Okt. 1910:

Der bekannte Jenenser Nationalökonom Dr. Alexander Elster hat in gemeinsamer fruchtbarer Arbeit mit dem Mitglied des Bureaus für Sozialpolitik in Berlin, Dr. Felix Clauß, dem Frankfurter Magistratsassessor Dr. Herm. Hog und dem Frankfurter Stadtrat Dr. Herm. Luppe im Verlag von Gustav Fischer in Jena ein Werk herausgegeben, das seinen Titel Lexikon des Arbeitsrechts in bestem Sinne ausfüllt und den Zweck, den der Herausgeber beabsichtigte, vollkommen erreicht: es gibt in kurzen Ausführungen, leicht auffindbar, übersichtlich und zuverlässig Auskunft, was in dem gegenseitigen Verhältnis des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers Rechtens ist. Dabei handelt es sich keineswegs um eine reine Komplikatorarbeit; bei den einzelnen Materien findet sich vielmehr ein kurzer Abriß der Entwicklung und wertvolle Vorschläge de lege ferenda. So füllt denn dies Nachschlagewerk eine wirklich oft und unangenehm empfundene Lücke in der juristischen und sozialwissenschaftlichen Literatur aus und ist wegen seiner allgemein verständlichen Diktion geradezu bestimmt, im täglichen Leben Arbeitgebern und Arbeitnehmern ein vertrauenswerter Ratgeber zur Aufklärung und Belehrung zu werden. Bis jetzt war es um die Uebersichtlichkeit im Arbeitsrecht herzlich schlecht bestellt. Bei der schnellen Entwicklung des Industrialismus ist die Gesetzgebung, deren Orientierung nach dem römischen Recht ein Arbeitsrecht etwas vollständig Neues war, immer nur schritt- und stückweise hinterhergegangen, infolgedessen ist es namentlich für den Laien mit großen Schwierigkeiten verbunden gewesen, die zerstreuten Quellen und Bearbeitungen der arbeitsrechtlichen Lehren aufzufinden und ihre letzte geltende Gestalt festzuhalten. Es ist eine verdienstvolle Tat des Herausgebers, hier durch Zusammenfassung und Verarbeitung des gesamten einschlägigen Materials Abhilfe geschaffen zu haben. Wie aktuell die Schrift ist, erhellt u. a. daraus, daß das Werk die neue Reichsversicherungsordnung bereits mit in den Kreis seiner Darstellung und Kritik zieht. Aus den instruktiven Artikeln nennen wir weiter die über Koalitionsrecht, Heimarbeit, Privatangestellten, Akkordlohn, Arbeitskammern, Arbeitsnachweis, Einigungsämter, Streikrecht, Tarifvertrag, die immer und überall das enthalten, was man zur schnellen Orientierung zu wissen wünscht. Im Stichwort „Arbeitsvertrag" ist das Gebiet des Lexikons abgegrenzt.

Vererbung und Auslese

in ihrer soziologischen und politischen Bedeutung. Preisgekrönte Studie über Volksentartung und Volkseugenik. Von Dr. **Wilhelm Schallmayer.**
Zweite, durchwegs umgearbeitete Auflage. 1910. Preis: 9 Mark, geb. 10 Mark.

Inhalt: I. Geschichte und Grundzüge der Abstammungslehre. — II. Die Bestandteile der Darwinschen Abstammungslehre. — III. Ergebnisse der mikroskopischen Erforschung der Erbsubstanz. — IV. Die somatischen Erscheinungen der Vererbung. — V. Erklärungsversuche der Vererbungserscheinungen. — VI. Die Bedeutung der Erbanlagen beim Menschen und die Möglichkeit ihrer Vervollkommnung und Verschlechterung. — VII. Die Bedingungen, unter denen die Erbqualitäten menschlicher Gesellschaften zu- oder abnehmen. — VIII. Ungünstige Beeinflussungen der generativen Erbentwicklung menschlicher Gesellschaften durch kulturelle und soziale Verhältnisse, verglichen mit primitiven Zuständen. — IX. Günstige Wirkungen unserer Kultur auf die generative Entwicklung. — X. Der Völkertod in Vergangenheit und Gegenwart. — XI. Die chinesische Gesellschaftsverfassung und Kultur sozialeugenisch bewertet. — XII. Das sozialphilosophische Problem des Endzieles und Wertmaßes aller Staatspolitik im Lichte der Selektionstheorie. — XIII. Zu welchen politischen Bestrebungen führt die Orientierung durch die selektive Entwicklungslehre? — XIV. Direkte Korrekturen der Fortpflanzungsauslese. — XV. Indirekte Korrekturen der Fortpflanzungsauslese.

Nicht nur Fachbiologen und Soziologen, Nationalökonomen, Sozialhygieniker, Aerzte und Juristen, nein, **jeder Gebildete sollte dieses Werk lesen und besitzen,** wenn er über das bedeutendste Problem der Gegenwart nicht im Unklaren sein will.

Lebensbedingungen moderner Kultur.

Sozialphilosophische, soziologische und sozialpolitische Studien von Dr. **Gustav Steffen,** Prof. a. d. Universität Gotenburg. Vom Verfasser bearbeitete Übersetzung von **Margarethe Langfeldt.** 1909. Preis: 7 Mark.

Straßburger Post vom 21. Aug. 1910:

Unter diesem Titel ist eine von Dr. Gustav Steffen, Professor in Gotenburg, verfaßte Schrift veröffentlicht worden, die uns die beste Anleitung gibt, um an eine praktische Lösung der sozialen Zeitfragen heranzutreten. Das Werk ist in allen Kreisen der Staatsgesellschaft zum Studium zu empfehlen. Das praktische Christentum ist hier in einer Weise zum Ausdruck gelangt, wie es nur zum guten Ziele führen kann, um die Menschen einander näher zu führen. Der Inhalt teilt sich in folgende Betrachtungen: 1. Die Mittel und der Sinn des Lebenden; 2. Der Kampf um den Wohlstand; 3. Staat und Kultur; 4. Die Soziologie; 5. Schule und Sozialwissenschaft; 6. Die Sozialpolitik; 7. Die Freiheit des Arbeitsvertrages; 8. Das sozialpolitische Prinzip der Finanzwirtschaft. Es handelt sich hier um eine Behandlung wichtiger, zeitgemäßer Lebensfragen, die uns dem Verfasser gegenüber zum größten Danke verpflichtet, weil sie das gesamte Staatsleben auf eine neue, mehr menschenwürdige Grundlage basieren soll. Namentlich ist das Studium der Abschnitte über Schule und Sozialwissenschaft und das sozialpolitische Prinzip der Finanzwirtschaft von größter Wichtigkeit, weil jedermann daraus lernen kann.

Kölnische Zeitung vom 12. Juni 1910:

Dieses Buch des englisch schreibenden schwedischen Gelehrten ist, wenn man es kurz mit einer Formel benennen will, eine praktische Philosophie der Sozialpolitik.



Manes

Krankenversicherung.

1. Begriff und Arten. 2. Private K. in Deutschland. 3. Soziale K. in Deutschland. a) Entwickelung und Bedeutung, b) Di Versicherten. c) Die Versicherungsorgane. d) Die Versicherungsleistungen. e) Statistik. 4. Die K. in der künftigen Reichsversicherungsordnung (RVO.). 5. Die K. im Ausland. a) Oesterreich, Ungarn, Luxemburg und Norwegen. b) Uebrige Länder.

1. Begriff und Arten. Die K. hat die Aufgabe, den bei einer Krankheit entstehenden Bedarf an Aufwendungen für Arzt und Heilmittel zu decken, eine entsprechende Pflege der erkrankten Versicherten zu ermöglichen und den durch die Krankheit entgehenden Gewinn infolge vorübergehender Beeinträchtigung der Arbeits- und mithin regelmäßig der Erwerbsfähigkeit wenigstens zum Teil zu vergüten. Dabei pflegen der Krankheit gleichgestellt zu werden gewisse Körperzustände, welche ähnliche Folgen wie die Krankheit haben, insbesondere Schwangerschaft und die damit verbundenen Begleitzustände.

Man kennt eine K. sowohl als Betriebsform der Privatversicherung (vgl. Art. „Versicherungswesen") wie als solche der Sozialversicherung (vgl. diesen Art.) und rechnet zur letzteren insbesondere die mit Beitrittszwang für die versicherten Arbeiter ausgestattete K., welche jedoch außer in Deutschland in gleicher allgemeiner Ausdehnung bisher nur in Oesterreich, Ungarn, Luxemburg und Norwegen vorhanden ist; Frankreich kennt eine Zwangs-K. der Bergleute. In den übrigen Ländern ist nur eine private K. zu finden.

Als Krankheit ist nach herrschender Auffassung anzusehen ein die gewöhnliche körperliche oder geistige Beschaffenheit störender Zustand, der entweder ärztliche Hilfeleistung oder sonstige Pflege fordert oder die Erwerbsfähigkeit mindestens beeinträchtigt, wenn nicht ausschließt (Rosin).

2. Private K. in Deutschland. Im Gegensatz zur Lebensversicherung, bei welcher heute der Großbetrieb vorherrscht und die erst durch den Kapitalismus und in der kapitalistischen Epoche zur Entfaltung gelangt ist, wird die K. seit ihrem ersten Vorkommen in Deutschland wie im Ausland vorwiegend von beruflich oder örtlich begrenzten, auf Gegenseitigkeit beruhenden, oft mit Unterstützungszwecken der mannigfachsten Art verbundenen kleinen Kassen betrieben.

Die Versicherungsleistungen der Gilden und Zünfte bezogen sich häufig auf Krankheitsfälle. Neben diesen mittelalterlichen Berufskassen für K., die sich bis auf den heutigen Tag erhalten haben (Hilfskassen, Knappschaftskassen usw.) sind allgemeine K.kassen wohl zuerst in England im 17. Jahrh. anzutreffen.

In Deutschland finden sich heute zwei Aktiengesellschaften, welche die K. neben anderen Zweigen betreiben, im übrigen ist hier, abgesehen von den zur Arbeiterversicherung zu rechnenden Kassen eine große Anzahl

K.anstalten auf Gegenseitigkeit vorhanden (vgl. Art. „Hilfskassen").

Die Genehmigung des Betriebes der K. durch größere Anstalten begegnet neuerdings in Deutschland erheblichen Schwierigkeiten, da die Aufsichtsbehörde mit Recht strenge Anforderungen an die finanziellen Grundlagen stellt.

3. Soziale K. in Deutschland. a) Entwickelung und Bedeutung. Die soziale K., welche durch das G. v. 15./VI. 1883 zur Einführung gelangte, konnte an eine ganze Reihe geeigneter, schon vorhandener Einrichtungen anknüpfen. Für das erkrankte Gesinde war in einzelnen deutschen Staaten durch die Gesindeordnungen gesorgt worden; es bestand weiter u. a. nach dem preußischen allgemeinen Landrecht eine gewisse Fürsorge für die Schiffsmannschaft. Das allgemeine deutsche HGB. und in Anlehnung an dieses das zurzeit geltende HGB. hat eine Fürsorge für erkrankte Handlungsgehilfen geschaffen. Weniger kommt hier in Betracht das RG. über die Haftpflicht (vgl. d. Art.). Auf der anderen Seite bestand schon früher eine genossenschaftliche Fürsorge in Handwerk und Gewerbe.

Auch der Bergbau wies von alters her Verordnungen auf, welche „Arztgelder" für erkrankte Bergleute erwähnen und Knappschaftskassen mit Zwangsmitgliedschaft kennen, zu welchen die Bergwerksbesitzer meist Zuschüsse zu leisten haben.

Neben dieser Entwickelung von Zwangskassen und Kassenzwang, wie sie sich aus Einrichtungen einer früheren Wirtschaftsepoche ergeben haben, läuft eine Entwickelung modernen Assoziationsgeistes, wie sie naturgemäß zuerst in England aufkam und dann von hier sich auf den Kontinent fortpflanzte, nämlich die Einrichtung der freien Hilfskassen, in denen sich Arbeiter zu gegenseitiger Hilfe namentlich bei Krankheit vereinen. Die Gestaltung und Gesetzgebung dieser Hilfskassen ist an anderer Stelle zu erörtern (vgl. Art. „Hilfskassen").

Der deutsche Gesetzgeber fand, als er an die Ausarbeitung der Arbeiterversicherungsgesetze ging, mithin eine g r o ß e M a n n i g f a l t i g k e i t von Krankenfürsorge-Organisationen vor, welche ebenso verschieden waren in bezug auf ihren örtlichen Geltungsbereich wie auf den Personenkreis ihrer Mitglieder, ihre finanzielle Leistungsfähigkeit u. dgl. m. Das historisch Gewordene wollte und konnte man nicht unberücksichtigt lassen, und so erklärt sich die heutige etwas verwickelte Organisation der deutschen sozialen K. aus den geschilderten historischen Zuständen.

Die besonders große Bedeutung einer K. für den Arbeiter und mithin für die gesamte Volkswirtschaft geht schon daraus hervor, daß so früh und in so verschiedenen Formen Arbeiterorganisationen der K. aufgetaucht sind. Was (im Art. „Sozialversicherung") über den Wert der Arbeiterversicherung überhaupt gesagt wird, gilt auch gerade für die K.

Die E n t w i c k e l u n g der deutschen sozialen K.-Gesetzgebung ist in der Weise verlaufen, daß Verbesserungen, Vereinfachungen, vor allen Dingen aber Ausdehnungen in bezug auf den versicherten Personenkreis wie auf die den Versicherten zugute kommenden Leistungen vorgenommen worden sind. Durch das Ausdehnungsgesetz v. 28./V. 1885 wurde die K. u. a. auf das Transportgewerbe erstreckt. Das G. v. 5./V. 1886 bezieht sich auf die K. der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen. Das G. v. 10./IV. 1892 bewirkte eine Umgestaltung und Erweiterung in verschiedenen Richtungen. Das G. v. 26./VII. 1897, eine Novelle zur Gewerbeordnung, ergänzte die Vorschrift über die Innungskrankenkassen. Das G. v. 30./VI. 1900 bestimmte u. a., daß die Versicherungspflicht nicht nur, wie bisher, durch statutarische Bestimmung der Gemeinde oder Kommunalverbände, sondern auch durch Beschluß des Bundesrats auf die Hausindustrie erstreckt werden kann. Am bedeutungsvollsten ist aber das G. v. 25./V. 1903. Hier wurde die frühere Höchstdauer der Krankenunterstützung von 13 auf 26 Wochen ausgedehnt. Es wurde so erreicht, daß die Leistungen der Invalidenversicherung (s. d. Art.) sich unmittelbar anschließen an die der K. Weiterhin wurden die Leistungen ausgedehnt u. a. auf Geschlechtskrankheiten. Die Grundsätze der Unübertragbarkeit, Unverpfändbakreit und Unpfändbarkeit der Unterstützungsansprüche, wie sie schon für die Unfall- und Invalidenversicherung früher gegolten hatten, wurden auch auf die K. angewandt. Eine Erweiterung des Kreises der versicherten Personen trat durch Einbeziehung der Handlungsgehilfen und Lehrlinge ein u. dgl. m.

b) Die Versicherten. Hinsichtlich des der K. unterliegenden Personenkreises sind zu unterscheiden: 1. unbedingt Versicherungspflichtige, 2. bedingt Versicherungspflichtige, 3. statutarisch Versicherungspflichtige und 4. Versicherungsberechtigte.

1. U n b e d i n g t und u n m i t t e l b a r k r a f t R e i c h s g e s e t z e s v e r s i c h e r u n g s p f l i c h t i g ohne Rücksicht auf die Höhe des Lohnes sind Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind:

in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, in Fabriken und Hüttenwerken, beim Eisenbahn-, Binnenschiffahrts- und Baggereibetriebe, auf Werften und bei Bauten; im Handelsgewerbe (vgl. aber unter 2), im Handwerk und in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben; in Betrieben, in denen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft usw.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, sofern diese Verwendung nicht ausschließlich in vorübergehender Benutzung einer nicht zur Betriebsanlage gehörenden Kraftmaschine besteht; in dem Betriebe der Post und Telegraphenver-

waltungen sowie in den Betrieben der Marine- und Heeresverwaltungen.

Voraussetzung der Versicherungspflicht dieser Personen ist, daß die Arbeit nicht bereits durch die Natur des Gegenstandes oder vertragsmäßig auf weniger als eine Woche beschränkt ist.

2. Bedingt, aber ebenfalls unmittelbar kraft Reichsgesetzes versicherungspflichtig sind Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker, Handlungsgehilfen und -Lehrlinge, im Geschäftsbetrieb der Anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, der Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten tätige Personen. Für diese tritt der Versicherungszwang nämlich nur ein, wenn ihr Arbeitsverdienst $6^2/_3$ M. für den Arbeitstag oder 2000 M. für das Jahr nicht übersteigt.

3. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes (also nur mittelbar durch Reichsgesetz) kann der Versicherungszwang ausgedehnt werden:

a) auf diejenigen unter 1 bezeichneten Personen, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist;

b) auf die in Kommunalbetrieben und im Kommunaldienste beschäftigten Personen (sofern sie nicht unter 1 fallen);

c) auf diejenigen Familienangehörigen eines Betriebsunternehmers, deren Beschäftigung in dem Betriebe nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages stattfindet;

d) auf selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausindustrie) und zwar auch für den Fall, daß sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten;

e) auf die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten.

Eine Ausdehnung des Versicherungszwangs ist für die unter d aufgeführten Gewerbetreibenden auch durch Beschluß des Bundesrats möglich; eine weitere Ausdehnung auf gewisse Personenkreise ist durch Verfügung des Reichskanzlers oder der Zentralbehörde eines Bundesstaates möglich. Eine solche landesrechtliche K. ist für die Dienstboten in Bayern, Württemberg, Baden, Sachsen, Weimar, Hessen, Bremen, Reuß und Hamburg usw. eingeführt.

Vom gesetzlichen Versicherungszwang ausgenommen sind Personenkreise, für welche bereits anderweitig gesorgt ist, wie im Betrieb oder Dienst des Reiches, eines Bundesstaates oder Kommunalverbandes beschäftigte Personen unter gewissen Voraussetzungen, ferner Lehrlinge und Gehilfen in Apotheken und Personen des Soldatenstandes.

Das Gesetz kennt auch eine Befreiung von der Versicherungspflicht auf eigenen Antrag oder auf Antrag des Arbeitgebers.

Nach dem Versicherungszwang gibt es eine Versicherungsberechtigung sowohl unmittelbar aus dem RG. wie durch statutarische Bestimmung.

a) Eine Berechtigung zum freiwilligen Eintritt besteht für die Personen der Arbeiterbevölkerung, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und deren jährliches Gesamteinkommen 2000 M. nicht übersteigt, also beispielsweise für Personen, welche in den unter 1 aufgeführten Betrieben ohne Gehalt oder Lohn beschäftigt werden, ferner Dienstboten usw.

b) Eine Berechtigung zur freiwilligen Fortsetzung ist den aus einem Versicherungsverhältnis (etwa wegen Fortfalls der früheren Unselbständigkeit) ausscheidenden Personen unter gewissen Voraussetzungen eingeräumt.

c) Eine statutarische Ausdehnung der Versicherungsberechtigung ist den Gemeinden und größeren Kommunalverbänden für nicht versicherungspflichtige Personen mit weniger als 2000 M. Jahreseinkommen überlassen. Dienstmänner, kleine Handwerksmeister u. a. kommen hier in Betracht.

Die Nichteinbeziehung landwirtschaftlicher Arbeiter unter die reichsgesetzliche K. entspringt neben Schwierigkeiten technischer Natur der Ansicht, daß für diese das Bedürfnis nach einer K. weniger dringend ist als für gewerbliche Arbeiter. Von der der Landesgesetzgebung zustehenden Befugnis einer Ausdehnung auf die land-und forstwirtschaftlichen Arbeiter hat Bayern Gebrauch gemacht, welches den Gemeinden die Einführung einer statutarischen Versicherungspflicht gestattet, Württemberg, das eine besondere Krankenpflegeversicherung für die erwähnten Arbeiter eingeführt hat, ferner Sachsen, Baden, Hessen und die thüringischen Staaten.

Die aufgeführten versicherungspflichtigen Personen sind sämtlich Unselbständige; mithin fallen auch die Heimarbeiter unter die K., während die Hausgewerbetreibenden statutarisch in die K. einbezogen werden können, eine Möglichkeit, von welcher die Gemeinden bisher nur vereinzelt Gebrauch gemacht haben.

c) Die Versicherungsorgane. Die Versicherungsorgane, auch Versicherungsträger genannt, bilden ein System von Zwangskassen (abgesehen von den Kassen unter 1.), in welchen die Versicherten je nach Art und Ort ihrer Beschäftigung ohne weiteres auf Grund des Gesetzes eintreten. Jeder Versicherungspflichtige muß einer Kasse angehören (Kassenzwang). Aber wenn er einer freien Hilfskasse beigetreten ist, die gewissen Mindestforderungen

genügt, braucht er keiner Zwangskasse beizutreten. Diese Zwangskassen schließen sich jedoch untereinander aus. Gemeinsam ist den Zwangskassen, daß sie auf Gegenseitigkeit beruhende Korporationen sind und eine örtliche Begrenzung haben. Keine eigentliche Kasse bildet die Gemeindeversicherung, welche nur subsidiäre Bedeutung hat. Als eigentliches Gerippe sind die Orts- und Betriebskrankenkassen gedacht. Der Umfang der einzelnen Kassen ist sehr verschieden. Es gibt solche mit 500 und andere mit 100 000 Mitgliedern und mehr.

Im einzelnen kommen folgende Kassenarten in Betracht:

1. Die bereits erwähnten freien Hilfskassen, für welche ein Beitrittszwang nicht besteht und die von den Arbeitern selbständig gegründet sind. Sie sind entweder eingeschriebene Hilfskassen (auf Grund des RG. v. 7./IV. 1876 bezw. 1./VI. 1884) oder sonstige freie, auf landesrechtlichen Bestimmungen beruhende Hilfskassen. Nur wenn und insoweit solche Kassen die Mindestleistungen von Zwangskassen gewähren, gilt die Versicherungspflicht ihrer Angehörigen als erfüllt.

2. Ebenso wie die Hilfskassen sind die bereits auf Grund früherer Gesetze errichteten Knappschaftskassen in Wirksamkeit gelassen worden, welche auf Grund bergrechtlicher Vorschriften der Einzelstaaten bestehen und nur für Bergwerksarbeiter in Betracht kommen.

3. Auch die Innungskrankenkassen, welche für Gesellen, Lehrlinge und Arbeiter von Innungsmitgliedern errichtet sind, beruhen auf älteren Gesetzen.

4. Ortskrankenkassen werden von den Gemeinden für die in ihrem Bezirk beschäftigten Personen eingerichtet, sofern mindestens 100 Versicherungspflichtige in Betracht kommen. Sie sollen in der Regel für die in einem Gewerbszweige oder in einer Betriebsart beschäftigten Personen errichtet werden, sind also meistens Berufskrankenkassen.

5. Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen werden von den einzelnen Betriebsunternehmern für einen oder mehrere seiner Betriebe errichtet. Zur Errichtung berechtigt ist der Unternehmer, wenn er in seinem Betrieb, mindestens 50 versicherungspflichtige Personen beschäftigt. Verpflichtet zur Errichtung ist er beispielsweise, wenn der Betrieb mit besonderer Krankheitsgefahr verbunden ist.

6. Baukrankenkassen sind eine Unterart der Betriebskrankenkassen. Besondere Baukrankenkassen werden für vorübergehenden Baubetrieb, in welchem eine größere Anzahl von Arbeitern beschäftigt wird, eingerichtet.

7. Die Gemeinde-K. ist im Gegensatz zu den bisher angeführten Kassen eine kommunale Einrichtung und nur für Personen obligatorisch, welche in keiner anderen Kasse aufgenommen sind. Während die übrigen Kassen selbständige Rechtspersönlichkeit haben, eine besondere Verfassung und besondere Organe besitzen, ist die Gemeinde-K. lediglich eine Einrichtung der Gemeinde, welche daher auch die Verwaltung führt.

Die Verfassung der Kassen ist naturgemäß je nach deren Art eine verschiedene. Hier gelangt nur die Verfassung der Ortskrankenkassen als der wichtigsten Organisation zur Darstellung. Diese beruhen auf einem von der Gemeindebehörde zu entwerfenden und von der höheren Verwaltungsbehörde zu genehmigenden Statut. Sie haben einen von der Generalversammlung gewählten Vorstand, aus Arbeitern und Arbeitgebern bestehend, und zwar ist die Vertretung der Arbeitgeber zu bemessen nach dem Verhältnis der von den Arbeitgebern aus eigenen Mitteln zu zahlenden Beiträge zum Gesamtbetrage der Beiträge. Mehr als ⅓ der Stimmen darf den Arbeitgebern aber weder in der Generalversammlung noch im Vorstand eingeräumt werden. Die Arbeitgeber haben das Recht, sich durch ihre Geschäftsführer oder Betriebsbeamte in der Generalversammlung vertreten zu lassen. Die Generalversammlung besteht entweder aus sämtlichen Kassenmitgliedern, welche großjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, oder aus Vertretern, welche von diesen Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt werden. Die letztere Art der Zusammensetzung ist für Kassen mit mehr als 500 Mitgliedern vorgeschrieben. Die Vertreterwahl erfolgt in geheimer Abstimmung.

Für die Entscheidungen von Streitigkeiten kommen die verschiedensten Behörden in Betracht. Solche zwischen Versicherten und ihren Arbeitgebern und den Kassen entscheiden die Aufsichtsbehörden. Die Entscheidung kann binnen vier Wochen nach der Zustellung mittels Klage beim Amtsgericht angefochten werden. Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über Berechnung der Beiträge usw. entscheiden die Gewerbegerichte oder auch die ordentlichen Gerichte.

Ueber alle Kassen steht der Staatsbehörde ein weitgehendes Aufsichtsrecht zu. Eine Mitwirkung des Reichsversicherungsamts bei der K. findet nicht statt.

Die K. hat das Problem der Kassenarztfrage gezeitigt.

1. Beim Kassenarztsystem bestimmt die Kasse den Arzt oder stellt bestimmte Aerzte für ihren Zweck an.

2. Bei der unbeschränkten freien

Arztwahl wird dem Versicherten die Wahl der Aerzte überlassen, und zwar unter allen im Kassenbezirk ansässigen.

3. Bei der *beschränkt freien Arztwahl* (freie Arztwahl im engeren Sinne) steht dem Erkrankten die Wahl unter denjenigen Aerzten zu, die sich bereit erklärt haben, zu den von der Kasse aufgestellten Bedingungen die Versicherten zu behandeln.

Als Honorierung kann zwischen Arzt und Kasse die Bezahlung nach Einzelleistungen mit bestimmten oder unbestimmten Sätzen, mit oder ohne ein Jahresmaximum oder einen festen Gehalt für das Jahr oder auf den Kopf der Mitgliederzahl bestimmt sein.

Ueber die Vorzüge und Nachteile der praktisch allein in Betracht kommenden Systeme 1 und 3 sind die Meinungen geteilt. Die im sogenannten Leipziger Verband organisierten Aerzte kämpfen, u. a. mittels Streiks und Boykotts, für die freie Arztwahl i. e. S., gegen die viele Kassen, häufig auch die Regierungen, aus finanziellen und anderen Gründen Front machen zu sollen glauben.

Die Vorherrschaft der Arbeiter in den Krankenkassen mußte naturgemäß dazu führen, daß die Arbeiter ihr Uebergewicht auch politisch aus zubeuten suchten. So sind heute zahlreiche Krankenkassen, teilweise sehr gute verwaltete, von sozialdemokratischen Beamten geleitet.

d) Die Versicherungsleistungen. I. Bei den Leistungen, welche die Organe der K. gewähren, ist zu unterscheiden zwischen *Mindestleistungen*, die das Gesetz genau umgrenzt, und *Höchstleistungen*, welche das Gesetz für die meisten Kassen ebenfalls festsetzt. In der Regel gehen die Leistungen der Kassen über das vom Gesetz festgestellte Minimum hinaus.

Als Mindestleistungen sind die Unterstützungen anzusehen, welche die Gemeinde-K. zu geben hat.

Hier ist zu gewähren:

1. Vom Beginne der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel;

2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag ein nach Ablauf jeder Woche zu zahlendes Krankengeld in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter;

3. an Stelle der unter 1 und 2 genannten Leistungen kann freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause treten, bei Unverheirateten, ohne Familienzusammenhang lebenden Personen oder z. B. bei ansteckenden Krankheiten, ohne daß es der Zustimmung bedarf. Die Angehörigen des in einem Krankenhause Untergebrachten erhalten die Hälfte des Krankengeldes, falls ihr Unterhalt bisher aus dem Arbeitsverdienst des Erkrankten bestritten worden ist.

Was die *Dauer* der Leistungen anbelangt, so richten sich diese nach der Dauer der Krankheit, werden aber höchstens für 26 (früher 13) Wochen gewährt.

Diese Mindestleistungen können durch besonderen Gemeindebeschluß in gewissen Beziehungen *erweitert* werden, beispielsweise durch Zahlung des Krankengelds schon vom Tage des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab sowie für Sonn- und Festtage, oder durch Unterstützung der dem Versicherungszwang nicht unterliegenden erkrankten Familienangehörigen.

Die Mindestleistung der freien Hilfskassen muß derjenigen der Gemeinde-K. entsprechen, wenn die Hilfskassenmitglieder von der Versicherung bei einer anderen Kasse befreit sein wollen.

Die Mindestleistungen der Gemeinde-K. *erhöhen* sich bei Orts-, Betriebs-, Bau-, Innungs- und Knappschaftskassen dadurch, daß hier nicht der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter zugrunde gelegt wird, sondern der durchschnittliche Tagelohn derjenigen Arbeiterklasse, für welche die Kasse besteht, soweit er 4 M. nicht übersteigt.

Hierzu kommen ferner:

1. eine *Wöchnerinnenunterstützung* in Höhe des Krankengeldes auf die Dauer von sechs Wochen nach der Niederkunft;

2. ein *Sterbegeld* im zwanzigfachen Betrage des durchschnittlichen Tagelohnes.

Eine *Erweiterung* auch dieser Leistungen bei den zuletzt genannten Kassen ist zulässig, aber nur in bestimmtem Umfang.

Die Kassen haben aber nicht nur die Möglichkeit einer Erweiterung, sondern auch die einer *Beschränkung* ihrer Leistungen insbesondere für den Fall, daß ihre Mitglieder einer anderweitigen K. angehören oder die Kasse durch eine mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohten strafbaren Handlung geschädigt haben, sich eine Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufereien oder durch Trunkfälligkeit zugezogen haben. Im übrigen spielt das *Verschulden* der Krankheit durch den Versicherten keine Rolle.

II. Die Leistungen der Kassen beruhen auf *Beiträgen* der Arbeitgeber und der versicherten Arbeiter, und zwar zahlen erstere $1/3$, letztere $2/3$. Freiwillig versicherte Arbeiter haben die gesamten Beiträge selbst zu entrichten.

Was die *Höhe* der Beiträge betrifft, so ist diese verschieden nach dem Umfang der Leistungen. Die Beiträge der Arbeiter

dürfen innerhalb der Orts-, Betriebs-, Fabrik-, Bau- und Innungskrankenkassen drei bis höchstens vier Prozent des Betrages, nach dem die Unterstützungen zu bemessen sind (des Lohnes), nicht übersteigen. Die Maximalgrenze der vollen Kassenbeiträge (unter Einrechnung des 1/3 der Arbeitgeber) darf also 6 Prozent nicht überschreiten. Dagegen unterliegen keiner Beschränkung die Beiträge bei den freien Hilfskassen. Zu den Beiträgen hinzu kommen etwaige Eintrittsgelder, Strafgelder und Zinsen aus den Vermögensanlagen. Reichen die Einnahmen aus den ev. auf das zulässige Maximum erhöhten Beiträgen nicht aus, so hat bei der Gemeinde-K. die Gemeindekasse zunächst Vorschüsse zu leisten, bei dauerndem Unvermögen die Kasse überhaupt zu halten. Ortskrankenkassen müssen, wenn die Mitgliederzahl dauernd unter 50 sinkt, oder bei unzureichenden Mitteln geschlossen werden. Die Versicherten werden dann der Gemeindeversicherung überwiesen.

e) **Statistik.** Die Gesamtzahl der in der K. versicherten Personen betrug:

		‰ der Gesamt.-Bevölkg.
1885	4 670 959	= 100
1890	7 018 483	= 143
1895	8 005 797	= 154
1900	10 159 155	= 181
1904	11 418 446	= 192
1908	12 324 094	= 196

Die Verteilung der Mitglieder auf die einzelnen Kassenarten am Ende der Jahre ist aus der folgenden Uebersicht zu ersehen.

Am Ende des Jahres	Zahl der Versicherten in den einzelnen Kassenarten						
	Gemeinde-	Orts-	Betriebs-	Bau-	Innungs-	eingeschr. Hilfs-	Landesrechtliche
	K a s s e n						
1885	586 584	1 534 888	1 261 200	12 115	24 879	730 722	143 785
1890	1 056 726	2 559 761	1 689 977	10 834	61 554	821 403	142 573
1895	1 222 737	3 287 712	1 929 010	15 081	102 857	671 607	59 880
1900	1 353 378	4 220 986	2 465 633	13 613	173 295	844 347	45 080
1904	1 515 789	5 337 967	2 693 927	22 712	249 054	853 897	37 374
1908	1 588 371	6 319 618	3 174 320	23 881	269 076	913 224	35 604
	Von 100 Versicherten kamen auf die einzelnen Kassenarten:						
1890	16,7	40,4	26,6	0,2	1,0	12,9	2,2
1895	16,8	45,1	26,5	0,2	1,4	9,2	0,8
1900	14,8	46,3	27,0	0,2	1,9	9,3	0,5
1904	13,3	46,8	23,6	0,2	2,2	7,5	0,3
1908	12,9	51,3	25,7	0,2	2,2	7,4	0,3

Es ergibt sich, daß in allen Jahren und zwar stetig zunehmend, die meisten Versicherten in Ortskrankenkassen versichert waren, daß nach diesen stets die Betriebs-(Fabrik-)krankenkassen und sodann die Gemeinde-K. die meisten Mitglieder hatten.

Jahr	Mit Erwerbsunfähigkeit verbundene					
	Erkrankungsfälle			Krankheitstage		
	überhaupt	Männer	Frauen	überhaupt	Männer	Frauen
1885	1 956 635	1 637 965	318 670	27 864 226	23 383 974	4 480 252
1890	2 627 124	2 209 915	417 209	42 002 835	34 833 875	7 168 960
1895	2 943 159	2 413 773	529 386	50 301 640	40 275 713	10 025 927
1900	4 023 421	3 283 117	740 304	70 146 991	55 272 077	14 874 914
1904	4 642 679	3 686 489	956 181	90 051 510	67 832 772	22 218 738
1908	5 206 148	3 999 532	1 206 616	103 894 299	75 521 035	28 373 264

(Siehe auch die Tabellen auf S. 188/89.)

4. Die K. in der künftigen Reichsversicherungsordnung (RVO.). Die 1910 dem Reichstag vorgelegte RVO. (über welche näheres im Artikel „Sozialversicherung" zu finden ist) faßt eine nicht unwesentliche Ausdehnung und Abänderung der Krankenversicherung ins Auge, ohne daß sich übersehen läßt, inwieweit die Vorschläge des Gesetzgebers auf Durchführung rechnen können. Von den geplanten Reformen verdienen insbesondere die folgenden hervorgehoben zu werden;

a) In die Krankenversicherung sollen als Versicherungspflichtige neu aufgenommen werden: die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, die Dienstboten, die un-

Jahr	Einnahmen				Ausgaben			
	Einnahmen überhaupt	Beiträge der		Zinsen u. sonstige Einnahm.	Ausgaben überhaupt	Entschädigungen überhaupt	Kranheitskosten	
		Arbeitgeber	Versicherten				überhaupt	Arzt usw.
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1885	65 408 444	17 387 416	45 119 019	2 902 009	57 787 750	54 139 311	52 663 574	9 966 774
1890	104 835 695	29 149 136	71 107 587	4 578 972	98 061 709	92 351 472	90 932 618	17 820 267
1895	134 704 226	39 161 552	89 448 919	6 093 755	122 599 623	115 513 015	114 001 326	24 394 799
1900	193 130 274	56 501 755	126 220 149	10 408 370	185 123 396	174 922 541	172 293 278	36 061 390
1904	264 819 404	79 413 599	172 566 398	12 839 407	251 408 166	237 107 610	233 160 688	50 460 598
1908	365 994 100	114 913 900	236 220 200	14 860 000	350 544 100	331 049 900	325 683 200	71 544 300

ständigen Arbeiter, die im Wandergewerbe Beschäftigten, die Hausgewerbetreibenden nebst den in ihren Betrieben Beschäftigten, Bühnen- und Orchestermitglieder ohne Rücksicht auf den Kunstwert ihrer Leistungen, Hilfspersonen und Angestellte verschiedener Art bei Vereinen, Stiftungen usw. Durch Hineinziehung dieser Personen dürfte die Zahl der Versicherten auf über 18 Mill. steigen. Durch Bundesratsverordnung soll die Versicherungspflicht auf Kleingewerbetreibende ausgedehnt werden können und durch Gemeindesatzung, nicht nur wie bisher durch Kassenstatut, soll die freiwillige Versicherung sich u. a. auch auf Kleingewerbetreibende bis zu 2000 M. erstrecken können.

b) Das System der Krankenkassenorganisationen soll insofern eine Verbesserung erfahren, als eine gänzliche Beseitigung der Gemeinde-K. ins Auge gefaßt wird. Hingegen soll eine neue Kassenart geschaffen werden, die Landkrankenkasse, welche die neu in die Zwangsversicherung eintretenden land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, Dienstboten, Hausgewerbetreibenden usw. umfassen soll. Diese Landkrankenkassen sollen sich einer Selbstverwaltung in der Regel nicht erfreuen dürfen; es wird ihnen vielmehr vom Gemeindeverband eine Satzung gegeben, welche von der Bildung eines Ausschusses völlig Abstand nehmen oder die Vorstandsgeschäfte ausschließlich dem Vorsitzenden der Kasse übertragen kann, welcher ebenso wie die Mitglieder des Vorstands und die Vertreter der Arbeiter wie der Arbeitgeber einen Ausschuß wählt.

In geringem Umfang soll eine größere Zentralisation der Kassen stattfinden, die Neugründung von Ortskrankenkassen ist untersagt; für besondere Berufe dürfen Ortskrankenkassen nur unter erschwerenden Bedingungen fortbestehen. Betriebs- und Innungskrankenkassen sollen nur noch zugelassen werden, wenn sie u. a. mindestens 100 Mitglieder haben. Für die Neugründung von Betriebskrankenkassen sind 500 Mitglieder als Mindestzahl vorgeschrieben. Die eingeschriebenen Hilfskassen sollen nur noch in Ausnahmefällen als Ersatzkassen dienen.

c) Während bisher das Stimmverhältnis in den Kassen der Beitragsleistung insofern entsprach, als auf die Arbeiter $^2/_3$, auf die Unternehmer $1/3$ der Stimmen wie der Beitragsleistungen kamen, ist eine Halbierung der Stimmen wie der Beiträge in Aussicht genommen. Die Vertreter der Arbeiter wie der Unternehmer im Vorstand wie im Ausschuß sollen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden. Der Vorstand wählt den Kassenvorsitzenden, doch ist für dessen Wahl erforderlich, daß er aus der Gruppe der Versicherten wie der Arbeitgeber die Mehrheit der Stimmen erhält. Falls auch in einer etwaigen zweiten Wahl ein entsprechendes Ergebnis nicht erzielt wird, so bestellt der Vorstand des zuständigen von der RVO. neu eingeführten Versicherungsamtes, (des gemeinsamen Unterbaues für alle Zweige der deutschen Sozialversicherung) den Vorsitzenden.

d) Einige obligatorische Leistungen der Krankenkassen werden erhöht, insbesondere die Dauer der Wochenhilfe von 6 auf 8 Wochen; ein Sterbegeld wird allgemein gewährt. Eine Erweiterung finden auch die fakultativen Leistungen. Es soll künftig durch Statut eine Erweiterung der Leistungen u. a. in der Weise möglich sein, daß Hauspflege gewährt und Stillgeld bewilligt werden darf.

e) Eine umfassende Regelung des Verhältnisses zwischen Krankenkassen und Aerzten ist ebenfalls in der RVO. vorgesehen. Von der gesetzlichen Festlegung eines bestimmten Systems ist nach wie vor nicht die Rede. Es ist den Kassen überlassen, entweder allgemeine oder besondere Arztverträge abzuschließen, d. h. Verträge mit freier Aerztewahl einzuführen oder Verträge mit festangestellten Aerzten. Der allgemeine Arztvertrag kommt auf Grund einer Einigung zustande, die zwischen den Aerzten des Kassenbezirks und dem Kassenvorstand zu erzielen versucht wird. Scheitert dieser Versuch, so kann zwischen den Par-

Ausgaben									
Kranheitskosten						Sonstige Leistungen	Gesamtverwaltung		Vermögen
Arznei u. Heilmittel M.	Krankengelder Mitglieder M.	Krankengelder Angehör. M.	Wöchnerinnen M.	Krankenh. Rekonvaleszenten M.	Sterbegeld M.	Sonstige Leistungen M.	Gesamtverwaltung M.	Vermögen M.
8 082 873	26 193 274	248 660	661 162	5 128 911	2 381 920	1 475 737	3 648 439	31 782 095
15 481 350	42 687 456	603 715	1 017 018	9 822 878	3 499 934	1 418 854	5 710 237	83 709 793
19 629 525	49 286 443	840 498	1 824 994	14 038 691	3 986 376	1 511 689	7 086 608	115 538 247
28 129 032	76 465 046	1 536 804	2 558 213	21 865 248	5 677 545	2 629 263	10 200 855	176 594 259
34 958 013	103 202 413	2 656 964	4 289 121	31 121 102	6 472 477	3 946 922	14 300 556	212 840 205
46 447 900	143 399 400	4 218 900	5 931 400	45 816 100	8 325 200	5 366 700	19 494 200	267 708 400

teien die Wahl eines Schiedsausschusses vereinbart und diesem die Vermittelung übertragen werden oder ein Vertragsausschuß wird als Einigungsamt einberufen. Dieser Vertragsausschuß, welcher von dem Bezirk jedes Oberversicherungsamtes gebildet werden soll, ist eine ständige Einrichtung, aus der gleichen Anzahl Vertreter der Kassen wie der Aerzte zusammengesetzt. Wenn auch auf diese Weise ein Vertrag mit einer genügenden Zahl von Aerzten nicht zustande kommt, so soll die oberste Verwaltungsbehörde die Kasse ermächtigen, den versicherten Mitgliedern als Leistung bis zu $^2/_3$ des gesetzlichen Krankengeldes zu gewähren.

Gegen fast alle hier nur in Kürze und nur teilweise angedeuteten Reformvorschläge sind bald von dieser, bald von jener Seite erhebliche Einwendungen laut geworden; auch hat die während des Jahres 1910 tagende Reichstagskommission nicht unwesentliche Abänderungen des Regierungsentwurfs vorgenommen.

5. Die K. im Ausland. a) Oesterreich, Ungarn, Luxemburg und Norwegen. Außer dem Deutschen Reich kennen, wie schon angedeutet wurde, bis heute eine Arbeiter-K. im engeren Sinne d. h. mit allgemeinem Versicherungszwang nur Oesterreich, Ungarn, Luxemburg und Norwegen.

Oesterreich hat die Zwangs-K. durch das G. v. 30./III. 1888 eingeführt, welches durch das G. v. 4./IV. 1889 abgeändert und ergänzt worden ist. Die österreichische K. ist nicht so umfassend wie die deutsche; ihre Organisation entspricht aber im allgemeinen der deutschen. Insbesondere hat man auch in Oesterreich die ältere Form genossenschaftlicher Krankenkassen beibehalten, die auf Grund der Gewerbeordnung errichteten Bruderladen, Knappschaftskassen und Vereinskassen nach Maßgabe des Vereinsgesetzes. Die wichtigsten Kassenformen für Oesterreich sind die Bezirkskrankenkassen, die für jeden gerichtlichen Bezirk bestehen und keine berufliche Gliederung aufweisen. Daneben kennt Oesterreich Betriebs- und Baukrankenkassen. Nach deutschem Muster sind hier ebenfalls Mindestleistungen und Maximalleistungen eingeführt, die aber hinter den deutschen zurückbleiben. Die Aufbringung der Mittel ist im wesentlichen wie in Deutschland geregelt. Nach der letzten Statistik (1907) sind von der 27,8 Millionen zählenden Bevölkerung, unter der sich 10 Millionen Lohnarbeiter befinden, 3,04 Millionen Personen in 2897 Kassen und 151 Bruderladen versichert. Die Unterstützungsdauer beträgt 20 Wochen, das Krankengeld 60 % des ortsüblichen Tagelohnes, 55,1 Millionen mit Beiträgen stehen 49,2 Millionen mit Leistungen gegenüber.

In Ungarn ist die Zwangs-K. durch das G. v. 9./IV. 1891 eingeführt worden. Jetzt ist maßgebend Gesetzesartikel XIX vom Jahre 1907. Trotz weitgehender Anlehnung an die österreichischen Bestimmungen findet sich doch eine ziemlich große Anzahl von Abweichungen, welche sich auf den Personenkreis erstrecken u. a. In 176 Kassen sind 0,8 Millionen der 21 Millionen starken, 3,2 Millionen Lohnarbeiter zählenden Bevölkerung versichert (1908). Dem K. zwang unterliegen im Gewerbe oder Handel Beschäftigte bis zu 2000 M. Jahresverdienst. Die Beiträge werden je zur Hälfte von den Arbeitern und den Unternehmern aufgebracht. Die Leistungen sind den deutschen bzw. österreichischen ziemlich analog; sie betrugen 1908 insgesamt 13,3 Millionen M. bei 15,8 Millionen M. Einzahlungen.

Luxemburg mit seiner ¼ Million Einwohner (darunter 55000 Lohnarbeiter), ist das dritte Land, welches der deutschen K. gefolgt ist, und zwar durch G. v. 31./VII. 1901 und 21./IV. 1908. Von Besonderheiten verdient hervorgehoben zu werden, daß in Luxemburg die Hausindustriellen dem gesetzlichen Versicherungszwang unterliegen. Die Gehaltsgrenze für die Versicherungspflicht beträgt 2400 M. Träger der K. sind hier anerkannte Hilfskassen, Fabrik- und Bezirkskrankenkassen, unter welchen den Arbeitern die Wahl freisteht. Die Leistungen der 63 Kassen mit 36000 Mitgliedern sind in Luxemburg nicht nur geringer als in Deutschland, sondern auch geringer als in Oesterreich und Ungarn. Die Unterstützungsdauer beträgt nur 13 Wochen. Die Leistungen belaufen sich (1908) auf 1,17 Millionen M.

Norwegen hat durch Gesetz vom 18./IX. 1909 eine Zwangs-K. für Arbeiter und Angestellte aller Berufszweige, die in der Stadt bis 1575, auf dem Land bis 1450 M. Lohn haben, eingeführt. Neben örtlichen Krankenkassen sind Sonderkassen für Fabriken usw. zugelassen. Es bestanden (1909) etwa 650 Kassen mit 440000 Mitglieder. Von der Prämie zahlen in % des Lohnes $^6/_{10}$ die Arbeiter, $^1/_{10}$ die Arbeitgeber, $^1/_{10}$ die Gemeinde und $^2/_{10}$ der Staat. Die Leistungen sind sehr umfassend.

b) Uebrige Länder. Von sonstigen Ländern kennt Frankreich auf Grund der G. v. 29./VI. 1894, bezw. 19./XII. 1894 eine K.pflicht für die Bergleute. In der Schweiz ist die von der Regierung beabsichtigte obligatorische K., nachdem sie bereits die Genehmigung vom Nationalrat und Ständerat erhalten hatte, in der Volksabstimmung 1900 mit beträchtlicher Majorität abgelehnt worden. Ebenso ist bisher die Einführung in anderen Ländern gescheitert. In Schweden werden Beiträge zu den eingetragenen Hilfskassen zur Deckung der Verwaltungskosten gewährt, welche je nach Anzahl der Mitglieder zwischen 1½ Kronen und 25 Oere betragen.

In einer Reihe Länder, insbesondere in Holland, der Schweiz usw., beschäftigen sich die gesetzgebenden Faktoren zum Teil mit der Einführung einer Zwangs-K.

In allen übrigen Ländern ist die K. der freien Selbstbeteiligung der in Betracht kommenden Bevölkerungskreise überlassen. Durchweg finden wir aber mehr oder minder die K. der Arbeiter in freien Vereinigungen der verschiedensten Art ausgebildet, und fast überall hat die Gesetzgebung mit den Organisationen, welche der K. dienen, sich beschäftigt.

Den größten Gegensatz zur deutschen K. bildet die englische K., welche vollkommen auf der freien Initiative der Arbeiterbevölkerung beruht. Träger der englischen K. sind eine große Reihe verschiedenartiger Organisationen, unter denen die Friendly Societies, Hilfskassen (s. d. Art.) eine besondere Rolle spielen, daneben die Trade Unions, Gewerkvereine (s. d. Art.). Hauptmangel des englischen Systems ist der Umstand, daß gerade die hilflosen Arbeiter unversichert bleiben, nur die Arbeiterelite in der K. ist, welche jedoch an einer sehr großen Zersplitterung der Kräfte leidet; ein Vorzug ist in der großen Anpassungsfähigkeit an die wechselnden Bedürfnisse der verschiedenen Arbeiterklassen zu sehen. Wenn auch noch heute eine große Anzahl der der englischen K. dienenden Kassen nicht als solvent und versicherungstechnisch einwandfrei zu bezeichnen ist, so hat doch in den letzten Jahrzehnten ein großer Fortschritt stattgefunden. Die Mitgliederzahl der eigentlichen Friendly Societies dürfte etwa 6½ Millionen betragen. Die freiwillige K. Englands ist als derartig befestigt anzusehen, daß eine obligatorische K. völlig aussichtslos erscheint.

Daß die freiwillige K. bei den Hilfskassen selbst bei den in mancher Beziehung so hervorragenden englischen Kassen durchaus nicht an das System einer Zwangs-K. heranreicht, liegt bereits in dem Umstand begründet, daß die Kassen als Versicherungsvereine mit geschäftlichen Prinzipien eine gesundheitliche Grenze ziehen, unterhalb deren eine Annahme von versicherungsuchenden Personen nicht erfolgt. Häufig müssen sich diese vielmehr einer ärztlichen Prüfung unterziehen. Dazu kommt oft eine untere Einkommengrenze. Beispielsweise muß bei einer der bedeutendsten englischen Organisationsformen der Eintretende ein Einkommen von mindestens 24 Shilling wöchentlich nachweisen.

Literatur *(außer der in den Artt. „Sozialversicherung" u. „Hilfskassen" angeführten): Drucksachen des Reichstags aus den Jahren 1880 bis 83, 1884—85—86, 1900, 1902—03, 1909—10. — Statistik des Deutschen Reichs, jährlich erscheinend, Berlin. — Kommentare von* **Piloty,** *2. Aufl. 1904;* **v. Woedtke** *und* **Eucken-Addenhausen,** *11. Aufl. 1905;* **Hahn,** *6. Aufl. 1909. — Vgl. ferner: Art. „Krankenversicherung", von* **van der Borght,** *im H. d. St., 3. Aufl., Bd. VI, S. 197fg. —* **Derselbe** *im Versicherungs-Lexikon, herausg. v. Manes, Tübingen 1909. — Siehe auch die Aufsätze über Arbeiterversicherung im H. d. St., 3. Aufl., Jena 1909, Bd. I. — Ueber die ausländische K. siehe Sammelwerk von* **Zacher,** *Die Arbeiterversicherung des Auslandes, Berlin 1895—1907. — Ueber die private Krankenversicherung vgl.* **Manes,** *Versicherungswesen, Leipzig 1905, § 34.*

Alfred Manes.

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a. S.